

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/caa3ebbb5-ad8d-366a-92d4-394d6979cde6>

Bibliografie	
Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 218d SGB VII - Besondere Zuständigkeiten

(1) Verändert sich aufgrund des [§ 128 Absatz 1 Nummer 1a](#), des [§ 129 Absatz 1 Nummer 1a](#) und [Absatz 4](#) oder des [§ 129a](#) die Zuständigkeit für ein am 1. Januar 2013 bestehendes Unternehmen, ist dieses nach [§ 136 Absatz 1 Satz 4 zweite Alternative](#) an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu überweisen; die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Fassung des [§ 128 Absatz 1 Nummer 1a](#), des [§ 129 Absatz 1 Nummer 1a](#) und [Absatz 4](#) sowie des [§ 129a](#) gilt insoweit als wesentliche Änderung.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen im Sinne des [§ 128 Absatz 1 Nummer 1a](#) und des [§ 129 Absatz 1 Nummer 1a](#), die am 31. Dezember 1996 bestanden haben und bei denen seitdem keine wesentliche Änderung im Sinne des [§ 136 Absatz 1 Satz 4 zweite Alternative](#) eingetreten ist. ²Dabei sind auch solche Änderungen wesentlich, die nach dem 31. Dezember 1996 eingetreten sind und nach dem [§ 128 Absatz 1 Nummer 1a](#), dem [§ 129 Absatz 1 Nummer 1a](#) oder dem [§ 129a](#) eine andere Zuständigkeit begründen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen im Sinne des [§ 129 Absatz 1 Nummer 1](#), wenn deren Schwerpunkt im Ausnahmebereich des [§ 129 Absatz 4 Satz 1](#) liegt.

(4) Ab dem 1. Januar 2013 eintretende wesentliche Änderungen sind zu berücksichtigen.

